

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK — BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

ZÜRICH-BERN

AARAU, BASEL, GENÈVE, LAUSANNE, LUGANO, LUZERN, NEUCHÂTEL, ST. GALLEN,
BIEL, LA CHAUX-DE-FONDS, WINTERTHUR

ALTDORF, BELLINZONA, CHUR, FRIBOURG, HERISAU, LIESTAL, SCHAFFHAUSEN, SCHWYZ, SION, SOLOTHURN, WEINFELDEN, ZUG

1370

Zürich, den 10. Januar 1934.

TELEGRAMM-ADRESSE:

DIRECTIONAL

TELEPHON: 34.740

POSTCHECK-KONTO No. VIII. 939

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement	
HANDELSABTEILUNG	
* 12. JAN. 1934 *	
No 8-1119-9-1	

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,
Handelsabteilung,

B e r n .

Ungarn.- Clearingverhandlungen.

Abtragung von Finanzforderungen.

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 4. d.Mts., mit welchem Sie uns den Text einer Verbal-Note zustellten, mit der Sie beabsichtigten, der Ungarischen Regierung mitzuteilen, dass die Schweizerische Regierung neue Verhandlungen mit einer ungarischen Delegation nur auf der Basis der Erklärung vom 28. Juli 1933 aufnehmen könne, wonach eine Abtragung von Finanzforderungen einzig und allein im Rahmen des Clearingverkehrs in Frage kommt.

Zu diesem Zwecke mag Ihnen eine Aufstellung über die schweizerischen Finanzforderungen gegen ungarische Schuldner dienen, bei der wir versucht haben, die Zahlen bis auf den jetzigen Zeitpunkt nachzuführen.

Gemäss Erhebungen, die von der Schweizerischen Bankiervereinigung und von der Schweizerischen Nationalbank durchgeführt wurden, können die schweizerischen Finanzforderungen an Ungarn wie folgt dargestellt werden (ohne Verbindlichkeit):

1. Forderungen aus Krediten, Vorschüssen, usw. der Banken.

(Erhebung der Schweizerischen Nationalbank per 11. Nov. 1932)

a) Kapitalforderungen		
(Kredite und Vorschüsse)	Fr. 167'044'750,-	
b) Aufgelaufene, nicht überwiesene Zinsen (per 11. November 1932)	" 8'863'204,-	
c) Kursgesicherte Pengö Guthaben	" 12'780'000,-	
d) Andere Pengö Guthaben	" 770'500,-	Fr 189'458'454,-
		=====

Von diesen Forderungen wurden bis Juli 1933 dem Stillhalteabkommen mit Ungarn - inklusive kursgesicherte Pengö Guthaben - unterstellt: Fr 73,8 Millionen.

Dodis



**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabtlg. Datum: 10. Januar 1934 Blatt: 2
d: Bern Date: Feuille:

2. Forderungen aus schweizerischem Titelbesitz.

(Banken- und Kundenbesitz; gestützt auf Enquêtes der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Mai/Juni 1932, die im Sommer 1933 ergänzt wurden).

a) Kursgesicherte ungarische Vorkriegsanleihen	Fr 43'700'000,-	
b) Nachkriegsanleihen	" 20'196'700,-	
c) In der Schweiz aufgelegte Obligationenanleihen	<u>" 77'500'000,-</u>	Fr 141'396'700,- =====

Ausser diesen Guthaben bestehen noch schweizerische Titelforderungen in Kronen (Altbesitz) für einen Gesamtbetrag von Kr. 30'842'176,-, die zum Teil zwecks Aufwertung noch nicht abgestempelt sind. Infolgedessen kann eine Umrechnung in Franken nicht vorgenommen werden.

Zusammenstellung:

1. Forderungen der Banken	Fr 189'458'454,-
2. Forderungen aus schweizerischem Titelbesitz	<u>Fr 141'396'700,-</u>
Total	<u>Fr 330'855'154,-</u> =====

Es erscheint in der Tat als ausgeschlossen, die Zinsen und sogar noch die Amortisationsquoten für diesen Betrag durch das Clearing leiten zu lassen.

Nur schon die Heimschaffung der Zinsen auf den obenerwähnten Fr 330'855'154,-, sowie die Begleichung der schweizerischen Warenexporte nach Ungarn, selbst wenn sie in einem äusserst beschränkten Rahmen gehalten sind, wie im Jahre 1933, würden – da Ungarn sicherlich wieder einen Teil des Importerlöses als Devisenquote beanspruchen wird – das Clearing mit einem Betrag belasten, der aller Voraussicht nach in keinem Verhältnis zu den normalen Importmöglichkeiten stehen dürfte. Es wird sich somit fragen, ob für den Finanzdienst der Anleihen (Kategorie 2.) die auf dem Wege internationaler Emissionen aufgelegt wurden, nicht von Anfang an ausserhalb des Clearingverkehrs eine Regelung gesucht werden muss. Desgleichen dürfte

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK - BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Handelsabtlg. Datum: 10. Januar 1934 Blatt: 3
a: Bern Date: Feuille:

auch für die Forderungen aus Krediten, Vorschüssen, usw. der Banken (Kategorie 1.) die Frage geprüft werden, ob man inbezug auf die Zinsen und allfälligen Amortisationsquoten nicht eine gewisse Rangordnung für die zum Transfer zugelassenen Forderungen vorsehen soll.

Wir wollten nicht verfehlen, Ihnen diese Bemerkungen zur Prüfung zu unterbreiten. Wir beehren uns, gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der schweizerische Bankenausschuss für Ungarn, der heute zusammentrat, diese Frage ebenfalls besprach und den Wunsch äusserte, die schweizerische Regierung möge alles daran setzen, um den schweizerischen Gläubigerbanken die Heimschaffung wenigstens eines Teiles ihrer Kapital-, bzw. Zinsforderungen zu ermöglichen, wobei sich der Bankenausschuss in erster Linie zugunsten einer Regelung auf dem Wege des normalen Clearing aussprach, soweit eine solche Regelung sich erreichen lässt. Eine Abklärung der Frage ist dringend notwendig, damit wir bei den bevorstehenden Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Clearingabkommens inbezug auf die Behandlung der Finanzforderungen genaue Richtlinien besitzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:
SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

J. Barman